

Beschlußempfehlung und Bericht

des Ältestenrates

zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und F.D.P.
– Drucksache 13/2377 –

Entwurf eines Dienstrechtlichen Begleitgesetzes im Zusammenhang
mit dem Beschluß des Deutschen Bundestages vom 20. Juni 1991 zur Vollendung
der Einheit Deutschlands (Dienstrechtliches Begleitgesetz – DBeglG)

A. Problem

Die Funktionsfähigkeit der Verfassungsorgane des Bundes, der obersten Bundesbehörden und der sonstigen Einrichtungen des Bundes, die von dem Beschluß des Deutschen Bundestages vom 20. Juni 1991 betroffen sind, soll auch in der Übergangsphase vor und nach der Verlegung ihres jeweiligen Sitzes voll erhalten bleiben.

Der Gesetzentwurf sieht entsprechend dem in § 8 des Berlin/Bonn-Gesetzes enthaltenen Auftrag für die von diesem Gesetz betroffenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter dienstrechtliche Regelungen vor, die einen Ausgleich für die verlagerungsbedingten Belastungen schaffen sollen, soweit dies erforderlich und angemessen ist. Zudem wird im Interesse der Funktionsfähigkeit der Bundesverwaltung die Möglichkeit der anderweitigen Verwendung von Beamten erleichtert.

B. Lösung

Der Ältestenrat schlägt die Annahme des Gesetzentwurfs der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und F.D.P. – Drucksache 13/2377 – in geänderter Fassung vor. Die Änderungen betreffen vor allem folgende Punkte:

- Verkürzung des Zeitraums, in dem die Zusage der Umzugskostenvergütung nicht wirksam werden soll, von drei auf zwei Jahre; entsprechendes gilt für die Möglichkeit des vorgezogenen Umzugs,

- die anderweitige Verwendung von Beamten sowohl in der zu verlegenden Behörde selbst als auch in einer anderen Behörde,
- besondere Formen der Teilzeitbeschäftigung und der Beurlaubung.

Einstimmigkeit bei Enthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Eine zuverlässige Aussage über die Kosten für die dienstrechtlichen Maßnahmen ist nicht möglich, da sie ausschließlich personenbezogen sind. Ihre Höhe hängt ab von der Zahl der von der Verlegung betroffenen Bediensteten, der Zahl der die jeweiligen Maßnahmen in Anspruch nehmenden Bediensteten sowie ihrer persönlichen Situation.

Unter Berücksichtigung dieser Unwägbarkeiten werden sich die Kosten für die dienstrechtlichen Begleitmaßnahmen im Zusammenhang mit dem Umzug nach Berlin und den Ausgleichsmaßnahmen für die Region Bonn innerhalb des dafür beim Berlin/Bonn-Gesetz (Drucksachen 12/6614 und 12/6993) vorgegebenen Finanzrahmens bewegen.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

1. den Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und F.D.P. – Drucksache 13/2377 – in der aus der anliegenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen;
2. folgende EntschlieÙung anzunehmen:

Der Deutsche Bundestag bekräftigt seine bisherige Auffassung, nach der die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Abgeordneten mit den Beschäftigten der Verwaltung und der Fraktionen des Deutschen Bundestages im Zusammenhang mit dem Umzug nach Berlin gleichzubehandeln sind. Er beauftragt deshalb den Ältestenrat, Regelungen zu treffen, die sicherstellen, daß die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Abgeordneten beim Umzug nach Berlin hinsichtlich der sozialen und sonstigen Unterstützungsleistungen wie die Beschäftigten der Verwaltung und der Fraktionen des Deutschen Bundestages behandelt werden.

Bonn, den 27. Juni 1996

Der Ältestenrat

Dr. Rita Süßmuth
Vorsitzende

Ina Albowitz
Berichterstatteerin

Brigitte Baumeister
Berichterstatteerin

Wilhelm Schmidt (Salzgitter)
Berichterstatte

Werner Schulz (Berlin)
Berichterstatte

Zusammenstellung

des Entwurfs eines Dienstrechtlichen Begleitgesetzes im Zusammenhang mit dem Beschluß des Deutschen Bundestages vom 20. Juni 1991 zur Vollendung der Einheit Deutschlands (Dienstrechtliches Begleitgesetz – DBeglG) – Drucksache 13/2377 – mit den Beschlüssen des Ältestenrates

Entwurf

Entwurf eines Dienstrechtlichen Begleitgesetzes im Zusammenhang mit dem Beschluß des Deutschen Bundestages vom 20. Juni 1991 zur Vollendung der Einheit Deutschlands (Dienstrechtliches Begleitgesetz – DBeglG)

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Anwendungsbereich

Dieses Gesetz trifft Regelungen im Zusammenhang mit dem Beschluß des Deutschen Bundestages vom 20. Juni 1991 zur Vollendung der Einheit Deutschlands. Es gilt für alle personellen Maßnahmen, die in Bezug zu Verlegungen von Verfassungsorganen, obersten Bundesbehörden und sonstigen Einrichtungen des Bundes stehen, die

- im Zusammenhang mit der Verlegung des Parlaments- und Regierungssitzes von Bonn nach Berlin oder
- als Ausgleich für die Region Bonn oder
- entsprechend den Vorschlägen der Föderalismuskommission

erfolgen.

§ 2

Anwendung des Bundesumzugskostengesetzes und der Trennungsgeldverordnung

(1) Das Bundesumzugskostengesetz in der Fassung vom 11. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2682) wird in den Fällen des § 1 mit folgender Maßgabe angewendet:

- a) 1. § 3 Abs. 1 Nr. 1 ist in der Weise anzuwenden, daß die Zusage der Umzugskostenvergütung für einen Zeitraum von drei Jahren vom Zeitpunkt der auf Grund der Verlegung der Dienststelle oder von Dienststellenteilen getroffenen Personalmaßnahme nicht wirksam wird. Dies gilt nicht, wenn die bzw. der Berechtigte umziehen will. Die Umzugskostenvergütung ist nicht zuzusagen, wenn der Berechtigte zum Zeitpunkt der in Satz 1 genannten Personalmaßnahme das 58. Lebensjahr erreicht hat und nicht umziehen will.

Beschlüsse des Ältestenrates

Entwurf eines Dienstrechtlichen Begleitgesetzes im Zusammenhang mit dem Beschluß des Deutschen Bundestages vom 20. Juni 1991 zur Vollendung der Einheit Deutschlands (Dienstrechtliches Begleitgesetz – DBeglG)

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

unverändert

§ 2

Anwendung des Bundesumzugskostengesetzes und der Trennungsgeldverordnung

(1) Das Bundesumzugskostengesetz in der Fassung vom 11. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2682) wird in den Fällen des § 1 mit folgender Maßgabe angewendet:

- a) 1. § 3 Abs. 1 Nr. 1 ist in der Weise anzuwenden, daß die Zusage der Umzugskostenvergütung für einen Zeitraum von zwei Jahren vom Zeitpunkt der auf Grund der Verlegung der Dienststelle oder von Dienststellenteilen getroffenen Personalmaßnahme nicht wirksam wird. Dies gilt nicht, wenn der Berechtigte umziehen will. Die Umzugskostenvergütung ist nicht zuzusagen, wenn der Berechtigte zum Zeitpunkt der in Satz 1 genannten Personalmaßnahme das 58. Lebensjahr erreicht hat und nicht umziehen will.

Entwurf

Beschlüsse des Ältestenrates

2. Liegen nach Ablauf der Frist von *drei* Jahren Gründe gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 vor, ist die Zusage der Umzugskostenvergütung zu widerrufen.

- b) § 8 Abs. 3 Satz 2 wird wie folgt angewendet:

Die oberste Dienstbehörde kann diese Frist in besonders begründeten Ausnahmefällen um längstens *zwei Jahre* verlängern.

(2) Die Trennungsgeldverordnung in der Fassung vom 28. Dezember 1994 (BGBl. I 1995 S. 2) wird in den Fällen des § 1 mit folgender Maßgabe angewendet:

- a) § 2 Abs. 3 der Trennungsgeldverordnung ist wie folgt anzuwenden:

Die Leistungen der Trennungsgeldverordnung nach Maßgabe dieses Gesetzes können in sinnge-
mäßiger Anwendung der Trennungsgeldverordnung bis zum Tag vor der Dienstantrittsreise, längstens für *drei* Jahre gewährt werden.

- b) § 5 der Trennungsgeldverordnung ist in den Fällen, in denen Trennungsgeld nach Maßgabe dieses Gesetzes gewährt wird, wie folgt anzuwenden:

1. Ein Berechtigter nach § 3 erhält eine Reisebeihilfe für jede Woche. Der Anspruchszeitraum wird aus Anlaß einer neuen Maßnahme nach § 1 Abs. 2 durch Sonn- und Feiertage, allgemein dienstfreie Werktage und Tage der Dienstantrittsreise nicht unterbrochen. Eine Reisebeihilfe wird nur gewährt, wenn die Reise im Anspruchszeitraum beginnt.

2. § 5 Abs. 3 der *Trennungsgeldverordnung* gilt entsprechend mit der Maßgabe, daß mehrere Personen gemeinsam eine Reisebeihilfe in Anspruch nehmen können, wenn der Berechtigte vorher eine entsprechende Anzahl von Heimfahrten nicht in Anspruch genommen hat.

3. Als Reisebeihilfe werden bei Bahnreisen die entstandenen notwendigen Fahrkosten vom Dienstort zum Wohnort und zurück in entsprechender Anwendung des § 5 Abs. 4 Satz 1 und 2 erstattet. Daneben werden die entstandenen billigsten Bettplatz- und Liegeplatzzuschläge erstattet.

4. Bei Benutzung eines Flugzeuges werden unter der Voraussetzung, daß eine unentgeltliche Mitflugmöglichkeit nicht genutzt werden konnte, als Reisebeihilfe die entstandenen notwendigen Flugkosten von dem dem Dienstort nächstliegenden Flughafen zu dem dem Wohnort nächstliegenden Flughafen und zurück bis zur Höhe der Kosten des für den Berechtigten billigsten Flugscheines der allgemein niedrigsten Flugklasse erstattet. Dies gilt nur dann, wenn die Entfernung vom Dienstort zum Wohnort größer ist als zum nächstliegenden Flughafen. Für die Fahrten zum und vom jeweiligen Flughafen gilt *Absatz 3 Satz 1* entsprechend. Beträgt die Entfernung vom Dienstort zum Wohnort bei einer Bahnreise auf ei-

2. Liegen nach Ablauf der Frist von **zwei** Jahren Gründe gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 vor, ist die Zusage der Umzugskostenvergütung zu widerrufen.

- b) § 8 Abs. 3 Satz 2 wird wie folgt angewendet:

Die oberste Dienstbehörde kann diese Frist in besonders begründeten Ausnahmefällen um längstens **ein Jahr** verlängern.

(2) Die Trennungsgeldverordnung in der Fassung vom 28. Dezember 1994 (BGBl. I 1995 S. 2) wird in den Fällen des § 1 mit folgender Maßgabe angewendet:

- a) § 2 Abs. 3 der Trennungsgeldverordnung ist wie folgt anzuwenden:

Die Leistungen der Trennungsgeldverordnung nach Maßgabe dieses Gesetzes können in sinnge-
mäßiger Anwendung der Trennungsgeldverordnung bis zum Tag vor der Dienstantrittsreise, längstens für **zwei** Jahre gewährt werden.

- b) § 5 der Trennungsgeldverordnung ist in den Fällen, in denen Trennungsgeld nach Maßgabe dieses Gesetzes gewährt wird, wie folgt anzuwenden:

1. unverändert

2. § 5 Abs. 3 gilt entsprechend mit der Maßgabe, daß mehrere Personen gemeinsam eine Reisebeihilfe in Anspruch nehmen können, wenn der Berechtigte vorher eine entsprechende Anzahl von Heimfahrten nicht in Anspruch genommen hat.

3. unverändert

4. Bei Benutzung eines Flugzeuges werden unter der Voraussetzung, daß eine unentgeltliche Mitflugmöglichkeit nicht genutzt werden konnte, als Reisebeihilfe die entstandenen notwendigen Flugkosten von dem dem Dienstort nächstliegenden Flughafen zu dem dem Wohnort nächstliegenden Flughafen und zurück bis zur Höhe der Kosten des für den Berechtigten billigsten Flugscheines der allgemein niedrigsten Flugklasse erstattet. Dies gilt nur dann, wenn die Entfernung vom Dienstort zum Wohnort größer ist als zum nächstliegenden Flughafen. Für die Fahrten zum und vom jeweiligen Flughafen gilt **§ 5 Abs. 4 Satz 1 und 2** entsprechend. Beträgt die Entfernung vom Dienstort zum Wohnort bei einer Bahnreise auf

Entwurf

ner üblicherweise befahrenen Strecke weniger als 500 Kilometer, gilt für jede zweite Heimfahrt § 5 Abs. 4 Satz 1.

5. Bei Benutzung eines Kraftfahrzeuges wird als Reisebeihilfe eine Wegstrecken- oder Mitnahmeentschädigung in entsprechender Anwendung des § 6 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 des Bundesreisekostengesetzes gezahlt. Beträgt die Entfernung vom Dienort zum Wohnort bei einer Bahnreise auf einer üblicherweise befahrenen Strecke weniger als 500 Kilometer, gilt für jede zweite Heimfahrt § 5 Abs. 4 Satz 1.

(3) Nach Wegfall der Trennungsgeldberechtigung können die notwendigen entstandenen Kosten für die wöchentliche Heimfahrt in Einzelfällen im Einvernehmen mit der obersten Bundesbehörde erstattet werden. Die Höhe des Kostenersatzes richtet sich nach den Vorschriften zur Reisebeihilfe für Heimfahrten nach § 2 Abs. 2 Buchstabe b dieses Gesetzes.

§ 3

Anderweitige Verwendung

(1) *Einem Besoldungsempfänger, der auf Grund einer Maßnahme nach § 1 in einer anderen Behörde oder Einrichtung verwendet wird, kann unter Beibehaltung seiner Amtsbezeichnung mit seiner Zustimmung eine geringerwertige Tätigkeit in derselben oder einer gleichwertigen Laufbahn übertragen werden, wenn eine anderweitige Verwendung nicht möglich ist und ihm die Wahrnehmung der neuen Aufgaben unter Berücksichtigung seiner bisherigen Tätigkeit zuzumuten ist.*

(2) *Einem Besoldungsempfänger, der auf Grund einer Maßnahme nach § 1 in einer anderen Behörde oder Einrichtung verwendet wird, kann unter Beibehaltung seiner Amtsbezeichnung ohne seine Zustimmung vorübergehend eine geringerwertige Tätigkeit in derselben oder einer gleichwertigen Laufbahn übertragen werden, wenn eine amtsgemäße Verwendung nicht möglich ist und dem Beamten die Wahrnehmung der neuen Aufgaben unter Berücksichtigung seiner bisherigen Tätigkeit zuzumuten ist.*

(3) *Bei einer Maßnahme nach Absatz 1 oder Absatz 2 erhält der Besoldungsempfänger eine ruhegehaltfähige Ausgleichszulage, wenn sich durch die Aufnahme bei einer anderen Behörde oder Einrichtung die Dienstbezüge des Besoldungsempfängers verringern. Sie wird in Höhe des jeweiligen Unterschiedsbetrages zwischen seinen Dienstbezügen und den Dienstbezügen gewährt, die ihm in seinem bisherigen Amt zugestanden hätten. Zu den Dienstbezügen in diesem Sinne gehören Grundgehalt, Ortszuschlag, Amts- und Stellenzulagen. Wird die Ausgleichszulage für eine weggefallene nichtruhegehaltfähige Stellenzulage gewährt, ist sie insoweit nicht-*

Beschlüsse des Ältestenrates

einer üblicherweise befahrenen Strecke weniger als 500 Kilometer, gilt für jede zweite Heimfahrt § 5 Abs. 4 Satz 1.

5. unverändert

(3) unverändert

§ 3

Vorübergehende geringerwertige Verwendung

(1) **entfällt**

(2) **Einem Beamten, dessen Aufgabengebiet von der Verlegung von Behörden gemäß § 1 berührt ist, kann unter Beibehaltung seines Amtes ohne seine Zustimmung vorübergehend auch eine geringerwertige Tätigkeit in derselben oder einer gleichwertigen Laufbahn übertragen werden, wenn eine amtsgemäße Verwendung nicht möglich ist und dem Beamten die Wahrnehmung der neuen Aufgabe unter Berücksichtigung seiner bisherigen Tätigkeit zuzumuten ist. Satz 1 gilt entsprechend, wenn der Beamte auf Grund der Verlegung von Behörden nach § 1 zu einer anderen Behörde abgeordnet oder versetzt wird.**

(3) **entfällt** hier
jetzt § 3a

Entwurf

Beschlüsse des Ältestenrates

ruhegehaltfähig und verringert sich bei jeder Erhöhung der Dienstbezüge um ein Drittel des Erhöhungsbetrages.

§ 3a

Ausgleichsregelungen

(1) **Besoldungsempfänger, deren bisherige Behörde oder Einrichtung ganz oder teilweise gemäß § 1 verlegt wird und die bei einer anderen Behörde oder Einrichtung verwendet werden, weil ihnen das Verbleiben in der von der Verlegung betroffenen Behörde, Einrichtung oder Teilen hiervon nicht zugemutet werden soll, erhalten einen besoldungsrechtlichen Ausgleich nach Maßgabe des Absatzes 2.**

(2) **Verringern sich durch die Aufnahme bei einer anderen Behörde die Dienstbezüge des Besoldungsempfängers, erhält er eine ruhegehaltfähige Ausgleichszulage. Sie wird in Höhe des jeweiligen Unterschiedsbetrages zwischen seinen Dienstbezügen und den Dienstbezügen gewährt, die ihm in seinem bisherigen Amt zugestanden hätten. Zu den Dienstbezügen in diesem Sinne gehören Grundgehalt, Ortszuschlag, Amts- und Stellenzulagen. Wird die Ausgleichszulage für eine weggefallene nichtruhegehaltfähige Stellenzulage gewährt, ist sie insoweit nichtruhegehaltfähig und verringert sich bei jeder Erhöhung der Dienstbezüge um ein Drittel des Erhöhungsbetrages.**

§ 4

Stellenobergrenzen

In den Fällen des § 3 Abs. 1 und 2 bleibt die Planstelle des Besoldungsempfängers bei der Anwendung der Stellenobergrenzenregelungen bei der aufnehmenden Behörde oder Einrichtung unberücksichtigt.

§ 4

Stellenobergrenzen

In den Fällen des § 3a Abs. 1 bleibt die Planstelle des Besoldungsempfängers bei der Anwendung der Stellenobergrenzenregelungen bei der aufnehmenden Behörde oder Einrichtung unberücksichtigt.

§ 5

Beurlaubung, Teilzeitbeschäftigung

(1) Einem Beamten mit Dienstbezügen kann im Zusammenhang mit Maßnahmen nach § 1 dieses Gesetzes

1. auf Antrag Teilzeitbeschäftigung bis zur Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit,
 2. auf Antrag Urlaub ohne Dienstbezüge,
- bewilligt werden, wenn eine anderweitige Unterbringung am bisherigen Dienstort nicht möglich oder nicht zumutbar ist und der Beamte am bisherigen Dienstort verbleiben will, *sofern* dienstliche Gründe nicht entgegenstehen.

(2) Für die Ausübung von Nebentätigkeiten gelten die §§ 64 ff. BBG mit der Maßgabe, daß Teilzeitbeschäftigung und Ausübung entgeltlicher Nebentätigkeiten den zeitlichen Umfang einer Vollbeschäftigung nicht wesentlich überschreiten sollen.

§ 5

Teilzeitbeschäftigung

(1) Einem Beamten mit Dienstbezügen kann im Zusammenhang mit Maßnahmen nach § 1 auf Antrag Teilzeitbeschäftigung bis zur Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit bewilligt werden, wenn der Beamte am bisherigen Dienstort verbleiben will **und seine anderweitige vollzeitige Verwendung** am bisherigen Dienstort nicht möglich oder nicht zumutbar ist und dienstliche **Belange** nicht entgegenstehen. **Der Antrag ist bis spätestens zwei Jahre nach Anordnung der Dienstaufnahme am neuen Dienstort zu stellen.**

(2) Teilzeitbeschäftigung und Ausübung entgeltlicher Nebentätigkeiten sollen den zeitlichen Umfang einer **Vollzeitbeschäftigung** nicht wesentlich überschreiten; § 65 Abs. 2 Satz 3 des Bundesbeamtengesetzes findet keine Anwendung.

Entwurf

Beschlüsse des Ältestenrates

§ 5 a**Beurlaubung**

(1) Einem Beamten mit Dienstbezügen kann im Zusammenhang mit Maßnahmen nach § 1 auf Antrag Urlaub ohne Dienstbezüge bis zu fünf Jahren bewilligt werden, wenn der Beamte am bisherigen Dienstort verbleiben will und seine anderweitige Verwendung am bisherigen Dienstort nicht möglich oder nicht zumutbar ist und dienstliche Belange nicht entgegenstehen. Der Antrag ist bis spätestens zwei Jahre nach Anordnung der Dienstaufnahme am neuen Dienstort zu stellen. Die zuständige Dienstbehörde kann innerhalb der Beurlaubungszeit von bis zu fünf Jahren eine Rückkehr aus dem Urlaub zulassen, wenn dem Beamten die Fortsetzung des Urlaubs nicht zugemutet werden kann und dienstliche Gründe nicht entgegenstehen.

(2) Nach einer Beurlaubung von fünf Jahren kann auf Antrag eine Verlängerung nicht gewährt werden, wenn sie sich auf die Zeit bis zum Beginn des Ruhestandes erstreckt.

(3) Die Zeit der Beurlaubung ist nicht ruhegehaltfähig. Der beurlaubte Beamte erhält mit Eintritt in den Ruhestand das zum Zeitpunkt der Beurlaubung erdiente Ruhegehalt; § 14 Abs. 4 des Beamtenversorgungsgesetzes findet keine Anwendung.

§ 6**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

§ 6

unverändert

Bericht der Abgeordneten Ina Albowitz, Brigitte Baumeister, Wilhelm Schmidt (Salzgitter) und Werner Schulz (Berlin)

A. Allgemeiner Teil

1. Zum Beratungsverfahren

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 13/2377 in seiner 55. Sitzung am 21. September 1995 dem Ältestenrat zur federführenden Beratung sowie dem Innenausschuß und dem Haushaltsausschuß zur Mitberatung überwiesen.

Der Innenausschuß hat den Gesetzentwurf in seinen Sitzungen am 22. Mai 1996 und am 12. Juni 1996 beraten und folgende Stellungnahme abgegeben:

„Der Innenausschuß empfiehlt mit den Stimmen der antragstellenden Fraktionen gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN den Gesetzentwurf in der Fassung der Änderungsanträge der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und F.D.P. anzunehmen.

Er hat weiter mit gleichem Stimmverhalten den als Anlage 4 beigefügten Entschließungsantrag beschlossen.“

Der Haushaltsausschuß hat in seiner Sitzung am 12. Juni 1996 nach Beratung den folgenden Beschluß gefaßt:

„Der Haushaltsausschuß hat in seiner heutigen Sitzung den o. a. Gesetzentwurf in der vom Innenausschuß beschlossenen Fassung beraten und insbesondere unter Hinweis auf die Anlage 4 dieser Beschlußfassung mehrheitlich mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen und den Stimmen der Fraktion der SPD bei Enthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Gruppe der PDS dem federführenden Ältestenrat empfohlen, der o. a. Vorlage zuzustimmen.“

Der in dem Beschluß des Haushaltsausschusses und des Innenausschusses erwähnte Entschließungsantrag ist als Nummer 2 der vorstehenden Beschlußempfehlung des Ältestenrates übernommen worden.

Die Beratungen des Gesetzentwurfs im Ältestenrat fanden am 28. September 1995 sowie am 13. und 27. Juni 1996 statt. Der Ältestenrat hat die Personal- und Sozialkommission gebeten, vorbereitend den Gesetzentwurf zu beraten und ihm den Entwurf einer Beschlußempfehlung vorzulegen. In der abschließenden Beratung am 27. Juni 1996 ist der Ältestenrat der Empfehlung der Personal- und Sozialkommission gefolgt und hat einstimmig bei Enthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN beschlossen, den Gesetzentwurf auf Drucksache 13/2377 in der aus der vorstehenden Zusammenstellung ersichtlichen geänderten Fassung, in die die Voten der mitberatenden Ausschüsse Eingang gefunden haben, sowie die in der Beschlußempfehlung wiedergegebene Entschließung anzunehmen.

2. Zum Inhalt des Gesetzentwurfs

Entsprechend dem in § 8 des Berlin/Bonn-Gesetzes enthaltenen Auftrag werden für die von diesem Gesetz betroffenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter dienstrechtliche Regelungen getroffen, die einen Ausgleich schaffen sollen für die verlagerungsbedingten Belastungen, soweit dies erforderlich und angemessen ist.

Die umzugskostenrechtlichen Regelungen betreffen die Dauer des Bezugs von Trennungsgeld, die Reisebeihilfen sowie die Möglichkeit eines vorgezogenen Umzugs an den neuen Dienstort.

Zur Umsetzung der personalwirtschaftlichen Gesamtkonzeption werden neue Möglichkeiten der anderweitigen Verwendung von Beamten – gegebenenfalls unter Zahlung einer Ausgleichszulage – geschaffen. Darüber hinaus bietet das Gesetz besondere Formen der Teilzeitbeschäftigung und der Beurteilung.

Die Maßnahmen dienen vor allem auch der Erhaltung der Funktionsfähigkeit der Bundesverwaltung und damit wichtigen Allgemeininteressen, nicht nur der gebotenen Berücksichtigung berechtigter Interessen der betroffenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Die dienstrechtlichen Maßnahmen gelten nicht nur für die von der Verlegung des Parlaments- und Regierungssitzes betroffenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, sondern für die Beschäftigten aller Bundeseinrichtungen, die im Zusammenhang mit der Umsetzung des Beschlusses des Deutschen Bundestages vom 20. Juni 1991 ihren Sitz verlegen.

3. Zu den Beratungen im Ältestenrat

Der Ältestenrat bekräftigt das mit dem Gesetzentwurf verfolgte Ziel, die Funktionsfähigkeit der Bundesverwaltung zu sichern, für die Beschäftigten aller Bundeseinrichtungen, die im Zuge der Umsetzung des Beschlusses des Deutschen Bundestages vom 20. Juni 1991 ihren Sitz verlegen, den Umzug sozialverträglich auszugestalten sowie die für ihre persönliche Entscheidung notwendige Planungssicherheit zu gewährleisten. Damit soll zum Erreichen der Zielsetzung beigetragen werden, daß niemand gegen seinen Willen an einen neuen Dienstort umziehen muß. Zugleich bezweckt der Gesetzentwurf, auf der Grundlage eines Höchstmaßes an Freiwilligkeit die Zahl der tatsächlich vom Umzug Betroffenen deutlich kleiner zu halten als die Zahl der zu verlagernden Arbeitsplätze. Auf diese Weise wird ein Beitrag zur Kostenreduzierung geleistet.

B. Besonderer Teil

Zur Begründung der einzelnen Vorschriften wird – soweit sie im Verlauf der Ausschlußberatungen nicht geändert oder ergänzt wurden – auf den Gesetzentwurf verwiesen. Hinsichtlich der vom Ältestenrat geänderten oder neu eingefügten Vorschriften ist folgendes zu bemerken:

Zu § 2

Mit den die Dauer der Gewährung einiger Leistungen einschränkenden Änderungen ist eine stärkere Orientierung an den allgemeinen gesetzlichen Vorgaben im Umzugs- und Trennungsgeldrecht beabsichtigt. Sie tragen damit auch dem Zweck dieses Gesetzes Rechnung, nur im Rahmen des Notwendigen von den allgemeinen Regelungen abzuweichen.

Zu § 2 Abs. 2 Buchstabe b Nr. 2

Es handelt sich um eine redaktionelle Korrektur. Die zu streichenden Worte sind aufgrund des Einleitungssatzes von § 2 Abs. 2 Buchstabe b entbehrlich. Da die übrigen Vorschriften der Trennungsgeldverordnung in § 2 Abs. 2 Buchstabe b dementsprechend ohne diesen Zusatz genannt sind, könnte es anderenfalls zu Mißverständnissen kommen.

Zu § 2 Abs. 2 Buchstabe b Nr. 4 Satz 3

Bereinigung eines redaktionellen Versehens.

Zu § 3 – Überschrift

Die Überschrift wird den nachfolgenden Änderungen der Regelung angepaßt.

Zu § 3 Abs. 1

Durch § 3 Abs. 1 des Gesetzentwurfs soll eine dauerhafte unterwertige Beschäftigung unter Beibehaltung der bisherigen Amtsbezeichnung zur Unterbringung von vom Umzug ausgenommenen Beamten im nachgeordneten Bereich ermöglicht werden.

Es sind hier nur folgende Regelungsmöglichkeiten denkbar:

1. Beibehaltung des bisherigen Amtes (einschließlich der Beibehaltung der Amtsbezeichnung), aber dauerhafte geringerwertige Verwendung,
2. Versetzung in ein niedrigeres Amt mit besonderer Regelung zur Fortführung der bisherigen Amtsbezeichnung.

Gegen eine Regelung im Sinne der ersten Alternative bestehen grundsätzliche Bedenken: Das Gebot der funktionsgerechten Besoldung (§ 18 des Bundesbesoldungsgesetzes) und die Grundsätze der Stellenbewirtschaftung gebieten als Regelfall eine dem Amt und damit der Besoldung gemäße Funktion. Im Hinblick darauf, daß ein finanzieller Ausgleich bei einem umzugsbedingten Wechsel in ein niedrigeres Amt vorgesehen ist, besteht kein Bedarf für eine solche Regelung. Eine Regelung im Sinne der zweiten Alter-

native ist entbehrlich, da bereits nach geltender Rechtslage in ein niedrigeres Amt versetzte Beamte das Recht zur Fortführung ihrer bisherigen Amtsbezeichnung mit dem Zusatz „a. D.“ haben.

Zu § 3 Abs. 2

In § 3 Abs. 2 des Gesetzentwurfs ist der Anwendungsbereich für eine vorübergehende Verwendung zu eng definiert. Die Möglichkeit der vorübergehenden unterwertigen Beschäftigung von Beamten ohne ihre Zustimmung ist dort lediglich für im Zusammenhang mit einem Umzug gemäß § 1 in anderen Behörden unterzubringende Beamte vorgesehen. Bedarf für eine solche Regelung kann aber auch in den zu verlegenden Behörden selbst bestehen. Vor allem wenn zwischen den zu verlegenden und den am bisherigen Dienstort verbleibenden Teilen ein Personalaustausch stattfindet oder andere vorübergehende Organisationsänderungen für eine funktionsgerechte Aufgabenerfüllung im Umzugszeitraum erforderlich werden.

Die vorübergehende geringerwertige Verwendung wirkt sich nicht nachteilig auf eine mögliche Beförderung aus.

Zu § 3 Abs. 3

Für die finanzielle Ausgleichsregelung besteht infolge der vorangegangenen Änderungen kein Sachzusammenhang mehr zu den sonstigen Regelungen des § 3. Sie wird daher in den neu eingefügten § 3a aufgenommen.

Zu § 3a

Die in dem aufzuhebenden § 3 Abs. 3 des Gesetzentwurfs vorgesehene Ausgleichsregelung bedarf wegen der Bezugnahme auf die Absätze 1 und 2 einer Neufassung. Der Aspekt der Zumutbarkeit trägt dem Ziel der personalwirtschaftlichen Gesamtkonzeption Rechnung, daß die Beschäftigten des einfachen und mittleren Dienstes weitestgehend, die Beschäftigten des gehobenen und höheren Dienstes in erheblichem Umfang am bisherigen Dienstort verbleiben sollen. Dieses Ziel kann nur erreicht werden, wenn der Besitzstand der vom Umzug Betroffenen soweit wie möglich gewahrt wird. Da die personalwirtschaftliche Gesamtkonzeption auch Beschäftigungen in einem geringerwertigen Amt vorsieht, wird mit dem neu einzufügenden § 3a eine Ausgleichszulage gewährt.

Zu § 4

Es handelt sich lediglich um eine Folgeänderung, die durch die Aufhebung des bisherigen § 3 Abs. 3 und die Einfügung des § 3a bedingt ist.

Zu § 5

Die Teilzeitregelung ermöglicht ebenso wie die in § 5 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 des Gesetzentwurfs enthaltene Regelung eine besondere Form der Teilzeitbeschäftigung:

- Grund für die Teilzeitbeschäftigung ist die Unzumutbarkeit des Dienstortwechsels bzw. der Wunsch, am bisherigen Dienstort verbleiben zu wollen.
- Der Beamte kann im Rahmen der geltenden Bestimmungen entgeltliche Nebentätigkeiten ausüben.

Gegenüber dem Gesetzentwurf stellt diese Regelung aber folgendes klar:

- Die allgemeinen Teilzeitregelungen können – insbesondere hinsichtlich des Umfangs der zulässigen Nebentätigkeiten – nicht mittels dieser Vorschrift umgangen werden. Letztere setzt zwingend voraus, daß eine anderweitige zumutbare vollzeitige Verwendung am bisherigen Dienstort nicht möglich ist.
- Die Vorschrift des Absatzes 1 Satz 2 befristet die Möglichkeit, eine solche Teilzeitbeschäftigung zu beantragen, damit der Zusammenhang mit der Behördenverlegung gewahrt bleibt. Sie ist eine Ausschlussfrist; der entsprechende Antrag kann bereits vor der Anordnung der Dienstaufnahme am neuen Dienstort gestellt werden.
- Die Angleichung an den Wortlaut der allgemeinen Teilzeitregelungen, vor allem in bezug auf die möglicherweise entgegenstehenden dienstlichen Belange, stellt sicher, daß die zuständigen Dienstbehörden bei der Prüfung des Antrages die gleichen Kriterien anlegen.

Aus Gründen des Sachzusammenhangs und der Übersichtlichkeit wird die Beurlaubungsregelung in den neu eingefügten § 5a aufgenommen.

Zu § 5a

Ebenso wie die in § 5 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzentwurfs vorgesehene Regelung ermöglicht diese Beurlaubungsregelung Beamten am bisherigen Dienst-/Wohnort zu verbleiben, ohne eine anderweitige Tätigkeit in dem verbleibenden Teil ihrer bisherigen Behörde bzw. einer anderen Behörde oder Einrichtung des Bundes aufnehmen zu müssen.

Auch sie stellt eine Erweiterung der nach allgemeinem Beamtenrecht bestehenden Möglichkeiten einer längerfristigen Beurlaubung dar:

- Grund für die Beurlaubung ist die Unzumutbarkeit des Dienstortwechsels bzw. der Wunsch am bisherigen Dienstort verbleiben zu wollen.
- Unabhängig vom Lebens- und Dienstalster kann eine langfristige Beurlaubung erfolgen, d. h. ein Urlaub kann bis zum Erreichen der in § 42 Abs. 3 Nr. 1 des Bundesbeamtengesetzes genannten Altersgrenze für einen Antrag auf Versetzung in den Ruhestand bewilligt werden.
- Es besteht grundsätzlich kein Nebentätigkeitsverbot. Der Beamte kann während des Urlaubs grundsätzlich eine vollzeitige Beschäftigung oder Erwerbstätigkeit aufnehmen. Allerdings finden die allgemeinen Vorschriften über Nebentätigkei-

ten, insbesondere § 65 Abs. 2 Nr. 2 bis 6 des Bundesbeamtengesetzes, auch auf beurlaubte Beamte Anwendung.

Gegenüber dem Gesetzentwurf ist die Beurlaubungsregelung jedoch in folgender Hinsicht eingeschränkt:

- Eine Rückkehrmöglichkeit besteht nur in den ersten fünf Jahren der Beurlaubung und ist auf Härtefälle beschränkt. Damit soll den betroffenen Dienststellen mehr Sicherheit bei der Personalplanung gegeben werden.
- Die Vorschrift des Absatzes 1 Satz 2 befristet die Möglichkeit, eine solche Beurlaubung zu beantragen, damit der Zusammenhang mit der Behördenverlegung gewahrt bleibt. Sie ist eine Ausschlussfrist; der Urlaubsantrag kann bereits vor der Anordnung der Dienstaufnahme am neuen Dienstort gestellt werden.
- Durch Absatz 3 soll sichergestellt werden, daß Beamte nur die zum Zeitpunkt der Beurlaubung erdiente Versorgung erhalten; die Gewährung einer Mindestversorgung ist ausgeschlossen. Eine Nachversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung findet nicht statt. Der Beamte erhält bei Eintritt in den Ruhestand die erdiente Versorgung und gegebenenfalls Rentenansprüche, die er aus einer Tätigkeit während der Beurlaubung erworben hat.

Zur vorgeschlagenen Entschließung

Die Bestimmungen des Dienstrechtlichen Begleitgesetzes enthalten ausschließlich Regelungen für Beamte, Richter und Soldaten. Arbeitnehmer werden gegebenenfalls über die Bestimmungen eines Tarifvertrages erfaßt. Für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Abgeordneten des Deutschen Bundestages fehlen hingegen bislang vergleichbare Regelungen.

Der Deutsche Bundestag und seine Repräsentanten haben mehrfach betont, daß alle Beschäftigtengruppen gleich behandelt werden sollen (vgl. Zwischenbericht der Konzeptkommission des Ältestenrates vom 11. Dezember 1991, Drucksache 12/1832, S. 6; Zweiter Zwischenbericht der Konzeptkommission des Ältestenrates, Drucksache 12/2850, S. 12; Beschlußempfehlung des Ältestenrates zum Dritten Zwischenbericht der Konzeptkommission, Drucksache 12/6615, S. 12 und Beschlußempfehlung des Ältestenrates zum Entwurf des Berlin/Bonn-Gesetzes und anderer Drucksachen, Drucksache 12/6993, S. 4). Um diesen Gleichbehandlungsgrundsatz zu verwirklichen, sind im Anschluß an die Regelungen für Beamte und Angestellte entsprechende Regelungen für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Abgeordneten des Deutschen Bundestages notwendig. Solche Vorschriften zu erlassen, liegt in der Zuständigkeit des Ältestenrates, da die Rechtsstellung und Leistungen an die Mitarbeiter auf der Grundlage des § 12 Abs. 3 des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Bundestages (Abgeordnetengesetz – AbgG) vom 18. Februar 1977, zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 1995, in den „Aus-

föhrungsbestimmungen für den Ersatz von Aufwendungen, die den Mitgliedern des Deutschen Bundestages für die Beschäftigung von Mitarbeiter(inne)n entstehen“ vom 19. Januar 1978, zuletzt geändert am 25. April 1996, normiert sind. Dementsprechend kann die Gleichbehandlung der Mitarbeiterinnen

und Mitarbeiter der Abgeordneten mit den Beschäftigten der Verwaltung des Deutschen Bundestages und der Fraktionen nur über eine Änderung der Ausführungsbestimmungen erreicht werden, zu der der Ältestenrat durch die vorliegende Entschließung aufgefordert und verpflichtet werden soll.

Bonn, den 27. Juni 1996

Ina Albowitz

Berichterstatterin

Brigitte Baumeister

Berichterstatterin

Wilhelm Schmidt (Salzgitter)

Berichterstatter

Werner Schulz (Berlin)

Berichterstatter